



Leitfaden zum Umgang mit dem neuen Agrargesetz

Das neue Agrargesetz tritt Anfang März in Kraft. Die Agrarbehörde des Landes hat seit einem Jahr erhoben, welche Agrargemeinschaft eine Gemeindeguts-Agrargemeinschaft ist. Wir werden darauf drängen, dass das Land diese vorläufige Liste auf seiner Internetseite veröffentlicht und dir damit zugänglich macht.

Das neue Agrargesetz hat viele Väter, mutige Bürgermeister und Beamte, den Tiroler Gemeindeverband und unsere politische Hartnäckigkeit für ein gerechtes Tirol. Dafür sind wir angetreten. Wir haben für die Bürger und Bürgermeister gekämpft, damit sie zu ihrem Recht kommen.

Wir haben im Landtag gegen das neue Agrargesetz gestimmt. Denn es hat viele Lücken, so ist etwa die Teilwaldfrage nicht klar geregelt und Gemeinden können nach wie vor viel falsch machen. Wir wollten, dass eine Gemeinde sich selbst darum kümmern kann, dass Mitglieder jene Bezüge zurück zahlen, die sie in der Vergangenheit von der Agrargemeinschaft zu Unrecht erhalten haben. Das neue Agrargesetz wird jahrelange Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben. Trotzdem wankt die Festung Agrargemeinschaft zum Wohle eines gerechteren Tirols!

Im Folgenden haben wir dir einen ersten **Leitfaden** zusammengestellt, der dir als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, als Gemeinderätin oder Gemeinderat den Umgang mit dem neuen Agrargesetz erleichtern soll, damit deine Gemeindebürger Schritt für Schritt zu ihrem Recht kommen.

Lange genug haben sich einige Wenige auf Kosten der Mehrheit bereichert. Es liegt jetzt in deiner Verantwortung, zu beginnen, damit Schluss zu machen!

[Zum Leitfaden →](#)

Was soll der Bürgermeister tun, wenn er in seiner Gemeinde eine Gemeindeguts-Agrargemeinschaft hat?

- ➔ Der Bürgermeister soll sich in jedem Fall an den Gemeindeverband wenden, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zu verhindern.
- ➔ Der Bürgermeister muss sicherstellen, dass der Gemeinde nicht dadurch ein Schaden entsteht, dass Unterlagen vernichtet werden oder verloren gehen. Daher sollten die Unterlagen möglichst vollständig kopiert (fotografiert, gescannt etc.) werden.
- ➔ Der Bürgermeister soll verlangen, dass die Agrarbehörde im Grundbuch ersichtlich macht, dass es sich um eine Gemeindeguts-Agrargemeinschaft handelt.
- ➔ Laut Gesetz sind 2 Rechnungskreise zu bilden, nämlich Rechnungskreis I (land- und forstwirtschaftliche Einnahmen) und Rechnungskreis II (alles übrige).
- ➔ Der Bürgermeister muss überwachen, ob die Organe der Agrargemeinschaft die Einnahmen und Ausgaben dem richtigen Rechnungskreis zuordnen bzw. ob die Einnahmen und Ausgaben, die beide Rechnungskreise betreffen, richtig aufgeteilt werden. Dabei gilt: Die Gemeinde hat nichts zu verschenken, die Zuordnung muss nach objektiven Kriterien erfolgen. Da die jetzigen Aufteilungen wohl in vielen Fällen in Zukunft fortgeschrieben werden (wie man sich bettet, so liegt man), sind in Zweifelsfragen unbedingt Experten (z.B. neutrale Sachverständige, Juristen wie Dr. Ludwig vom Tiroler Gemeindeverband) bei zu ziehen. Wenn die Organe der Agrargemeinschaft die Zuordnung oder Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nicht richtig vornehmen (wollen), muss der Bürgermeister eine Entscheidung der Agrarbehörde beantragen.
- ➔ Vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft (Bankguthaben, Rücklagen) gehört der Gemeinde zugewiesen.
- ➔ Grundsätzlich ist kein Rechtsgeschäft aus der Vergangenheit verjährt!
- ➔ Folgendes muss der Bürgermeister bei Rechnungskreis I beachten:
 1. Bei Rechnungskreis I muss der Bürgermeister klarstellen, dass den Mitgliedern nur der althergebrachte Rechtholzbezug (= das seit urdenklichen Zeiten für den Eigenbedarf bezogene Brenn- und Nutzholz) zusteht. Alles andere gehört der Gemeinde.
 2. Daher muss der Bürgermeister den bei der Regulierung festgesetzten Gemeindeanteil hinterfragen. Dieser dürfte heute vermutlich wesentlich höher liegen, zumal die seit der Regulierung eingetretene Hiebsatzerhöhung der Gemeinde zusteht.

3. Nach dieser Neuberechnung und Feststellung eines höheren Holzbezuges durch die Gemeinde, ist bei der Agrarbehörde die Änderung des Regulierungsplanes zu beantragen. Damit wird erstens das Holzbezugsrecht und zweitens das Stimmrecht in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft neu festgesetzt.

- ➔ Es ist noch nicht entschieden, inwieweit die Agrargemeinschaft berechtigt ist, von den Mitgliedern die Rückzahlung von Geldern zu verlangen, die diese bezogen haben, obwohl sie ihnen (nach heutigem Wissensstand) nicht zugestanden wären. Können solche Ansprüche erfolgreich geltend gemacht werden, gehören sie zum Rechnungskreis II. Der Bürgermeister muss zumindest Vorsorge treffen, dass die Gemeinde die Möglichkeit nicht verliert, solche Ansprüche geltend zu machen. Und daher zum Beispiel den Organen der Agrargemeinschaft den Auftrag erteilen, ab sofort alle Bücher und Geschäftsunterlagen (auch nach Ablauf von 10 Jahren) aufzubewahren. Damit können die Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft und die Entnahmen der Mitglieder (Ausschüttungen oder sonst von der Agrargemeinschaft bezogene geldwerte Vorteile) rekonstruiert werden. Außerdem soll der Bürgermeister diese Unterlagen kopieren bzw. fotografieren.
- ➔ Gibt es keine Unterlagen mehr, können trotzdem für die Vergangenheit Ansprüche gestellt werden. Das meiste kann rekonstruiert werden - Kaufpreise und Dienstbarkeitsentgelte stehen im Grundbuch, die Holzpreise kann ein Sachverständiger schätzen etc. Die Ansprüche auf Rückzahlung müssen an sich die Organe der Agrargemeinschaft stellen bzw. die Agrargemeinschaft geltend machen. Geschieht das nicht, muss der Bürgermeister einen dahingehenden Auftrag erteilen und – wenn er nicht eingehalten wird - die Agrarbehörde anrufen.

Wie profitieren die Gemeindebürger vom neuen Gesetz?

- ➔ Sofort nach In-Krafttreten des neuen Gesetzes (Anfang März) kann der Bürgermeister auf das Vermögen der Agrargemeinschaft, soweit es nicht land- und forstwirtschaftlich ist, zugreifen und es entnehmen (Erträge aus Rechnungskreis II).
- ➔ Die Gemeinde kann der Agrargemeinschaft Aufträge in Substanzfragen erteilen, etwa eine Skipiste zu gestatten, Grund an Dritte zu verkaufen etc. Nimmt die Agrargemeinschaft diese Aufträge nicht an, muss der Bürgermeister einen Antrag bei der Agrarbehörde stellen.
- ➔ Grundstücke, die die Gemeinde für öffentliche Zwecke benötigt, sind der Gemeinde ins Eigentum zu übertragen. Die Gemeinde muss dafür nur den land- und forstwirtschaftlichen Ertragsausfall an die Agrargemeinschaft zahlen. Diese Zahlung

stellt eine Einnahme der Agrargemeinschaft dar (Rechnungskreis I) und steht daher auch der Gemeinde zu, wenn diese an den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen beteiligt ist.

→ Das gilt für Grundverkäufe:

1. Die Gemeinde kann der Agrargemeinschaft einen Auftrag erteilen, Grund an Dritte zu verkaufen.
2. Die Agrargemeinschaft darf kein Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde verkaufen. Wird ein solcher Verkauf gegen den Willen der Gemeinde beschlossen, muss der Bürgermeister - binnen 14 Tagen - einen Einspruch bei der Agrarbehörde (=Antrag auf Streitentscheidung und Aufhebung des Verkaufsbeschlusses) machen.

→ Der Bürgermeister muss einen Vertreter der Gemeinde in den Ausschuss und in die Vollversammlung der Agrargemeinschaft entsenden (zB. sich selbst oder einen fachlich Kundigen). Es ist wichtig, ein verlässliches Mitglied zu entsenden, denn die Gemeinde ist (wahrscheinlich) an den Beschluss gebunden, wenn der von ihr entsandte Vertreter zugestimmt hat. Im Zweifelsfall empfiehlt sich für den von der Gemeinde entsandten Vertreter, dagegen zu stimmen.

→ Daher hat der von der Gemeinde entsandte Vertreter eine wichtige Aufgabe. Die Beschlüsse des Ausschusses der Agrargemeinschaft sind unter Umständen rechtsgültig, wenn der Bürgermeister nicht binnen 14 Tagen deren Aufhebung bei der Agrarbehörde beantragt und den Antrag entsprechend begründet.

Was muss und kann ein einzelner Gemeinderat tun?

→ Bevor der Bürgermeister mit der Agrargemeinschaft etwas vertraglich vereinbart, soll der Gemeinderat darauf hinwirken, dass vorher Experten, etwa des Gemeindeverbandes, das Verhandlungsergebnis überprüfen.

→ Ein einzelner Gemeinderat bzw. der Gemeinderat als ganzes insbesondere aber der Bürgermeister, müssen alles unternehmen, um auch Entscheidungen der Agrarbehörde fachlich zu hinterfragen (siehe Gutachten Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil). Außerdem lehnen Bund und Land jede Schadenersatzhaftung für eine Fehlentscheidung ab, wenn die Fehlentscheidung nicht bekämpft wurde (§ 2 Amtshaftungsgesetz).